

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Lukin und Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Jena

Die **Kleine Anfrage 4023** vom 18. Juni 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Stadtverwaltung Jena vertritt die Auffassung, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ineffizient ist. Gemessen am Verwaltungsaufwand für die Erhebung und Beitreibung der Straßenausbaubeiträge, sind die erzielten Einnahmen sehr gering (vgl. Thüringische Landeszeitung vom 13. Mai 2014). Die Stadt Jena hatte sich in diesem Zusammenhang an das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde gewandt und beantragt, einen (zeitweiligen) Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu erlauben. Das Landesverwaltungsamt hat diesen Antrag abgelehnt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Für welche Verkehrsanlagen hat die Stadt Jena nach dem Kenntnisstand der Landesregierung bisher wann und in welcher Höhe Straßenausbaubeiträge festgesetzt und vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung)?
2. Für welche grundhaft ausgebauten Verkehrsanlagen beabsichtigt die Stadt Jena nach dem Kenntnisstand der Landesregierung noch Straßenausbaubeiträge in welcher Höhe zu erheben?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass das Landesverwaltungsamt den Antrag der Stadt Jena auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten, abgelehnt hat?
4. In welchen konkreten Fällen wurde mit welcher Begründung in welchen Gemeinden des Freistaats Thüringen auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet (bitte Einzelaufstellung)?
5. Unter welchen konkreten Voraussetzungen kann ein solcher Verzicht in der Stadt Jena erfolgen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung? Kann ein solcher Verzicht auf ein Haushaltsjahr beschränkt sein und wenn nein, warum nicht?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Es wird auf die Antwort zu der Frage 4 der Kleinen Anfrage 2384 (Drucksache 5/4807) verwiesen.

Zu 2.:

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Informationen darüber vor, für welche grundhaft ausgebauten Verkehrsanlagen die Stadt Jena Straßenausbaubeiträge zu erheben beabsichtigt.

Zu 3.:

Die hier durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vertretene Rechtsauffassung begegnet keinen Bedenken.

Zu 4.:

Es wird zunächst auf die Antworten zu Frage 1 und 2 der Kleinen Anfrage 2384 (Drucksache 5/4807) verwiesen.

Gemäß der letzten Abfrage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Stand des Satzungsrechts haben folgende Gemeinden zum Stichtag 31. Dezember 2013 von einer Beitragserhebung aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) abgesehen:

Landkreis	Gemeinde	Begründung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG	Begründung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG
Weimarer Land	Großheringen		X
	Obertrebra	X	
	Saaleplatte	X	
	Wickerstedt	X	
Ilm-Kreis	Alkersleben		X
	Elxleben		X
	Rockhausen		X
Saale-Orla-Kreis	Blankenberg		X
	Pottiga		X
Unstrut-Hainich-Kreis	Oppershausen		X
Hildburghausen	Brünn	X	
	Henfstädt	X	
	Kloster Veßra	X	
	Reurieth	X	
	Schweickershausen	X	
	Themar	X	
Saale-Holzland-Kreis	Silbitz	X	
Greiz	Hilbersdorf	X	

Jückelberg, Bachfeld, Bruchstedt, Deuna, Heiligenstadt, Ilmtal, Zella-Mehlis und Krauthausen haben Beschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 4 ThürKAG wieder aufgehoben beziehungsweise verfügen nunmehr über eine gültige Straßenausbaubeitragssatzung.

Zu 5.:

Eine Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 ThürKAG von einer Erhebung von Straßenausbaubeiträgen absehen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 ThürKAG hat eine solche Entscheidung durch Beschluss zu erfolgen, muss begründet und der Kommunalaufsicht angezeigt werden.

Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG ist als Einzelfallentscheidung für jede einzelne Straßenausbaumaßnahme zu treffen und rechtfertigt kein generelles Absehen von der Beitragserhebung. Soweit und solange bei einer Gemeinde die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG vorliegen, kann sie generell von einer Beitragserhebung absehen. Um ein willkürliches oder zufälliges Absehen nur für einzelne Maßnahmen zu verhindern, hat die Gemeinde bei ihrer Entscheidung auf die langfristige Entwicklung der finanziellen Situation abzustellen.

Geibert  
Minister